

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die entsetzliche humanitäre Lage abzumildern, in der sich die palästinensischen Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen;

9. *betont* die Rolle, die der Temporäre internationale Mechanismus bei der direkten Unterstützung des palästinensischen Volkes spielt, und begrüßt seine Ausweitung;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

11. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*,

deutung für eine berechenbarere und wirksamere Reaktion ist,

hervorhebend, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen für humanitäre Hilfe auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu mobilisiert werden müssen, mit dem Ziel, eine umfassendere Deckung der Bedürfnisse in allen Sektoren und humanitären Notlagen sicherzustellen,

mit ernsthafter Besorgnis feststellend, dass sich Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt gegen Kinder, in vielen Notsituationen nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

erneut erklärend, dass die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure die Geschlechterperspektive durchgängig in die humanitäre Hilfe integrieren müssen, namentlich indem sie den besonderen Bedürfnissen von Männern, Frauen, Jungen und Mädchen umfassend und konsequent Rechnung tragen,

bekräftigend, dass das gesamte humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal sowie die nichtstaatlichen Organisationen gehalten sind, Transparenz zu wahren und in einer Weise zu handeln, die im Einklang mit den Grundsätzen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe und mit ihren Verpflichtungen auf Grund der einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und der innerstaatlichen Rechtsvorschriften steht, und den lokalen Sitten und Gebräuchen ihres Einsatzlandes gegenüber aufgeschlossen zu bleiben,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Verbesserung der humanitären Maßnahmen, namentlich durch die Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten, durch die Verbesserung der Koordinierung auf diesem Gebiet und durch die vermehrte Bereitstellung berechenbarer und ausreichender Finanzmittel,

in der Erkenntnis, dass sich die Organisationen der Vereinten Nationen bei der Verbesserung der Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld eng mit den nationalen Regierungen abstimmen sollen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Ergebnissen des zum zehnten Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2007 des Wirtschafts- und Sozialrats;

2. *ersucht* den Nothilfekoordinator, sich auch weiterhin um eine verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe zu bemühen, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen Akteure und die zuständigen Akteure im Entwicklungsbereich auf, bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten weiter zusammenzuarbeiten;

3. *erkennt an*, dass die Einbeziehung der zuständigen humanitären Akteure und die Abstimmung mit ihnen für die

Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen von Vorteil ist, und legt den Vereinten Nationen nahe, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Partnerschaft auf globaler Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den zuständigen nichtstaatlichen humanitären Organisationen und anderen Mitwirkenden des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu stärken;

4. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen auf humanitärem Gebiet tätigen maßgeblichen Akteure *auf*, die humanitäre Reaktion auf Natur- und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen zu verbessern, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen weiter ausbauen, die Koordinierung der humanitären Hilfe auf Feldebene weiter verstärken, bei Bedarf auch gemeinsam mit den nationalen Behörden des betroffenen Staates, und die Transparenz, die Leistungserbringung und die Rechenschaftslegung weiter verbessern;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landteams der Vereinten Nationen verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen und die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen;

6. *betont* den grundlegend zivilen Charakter der humanitären Hilfe, bekräftigt die führende Rolle der zivilen Organisationen bei der Erbringung humanitärer Hilfe, insbesondere in von Konflikten betroffenen Gebieten, und bestätigt, dass in Situationen, in denen militärische Kapazitäten und Mittel zur Unterstützung der Erbringung humanitärer Hilfe im Einsatz sind, diese im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen;

7.

des Risikos von Katastrophen, die im Zusammenhang mit Naturgefahren auftreten, aufzustocken, gegebenenfalls auch durch die Unterstützung von Frühwarnsystemen;

10. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren Bewältigung zu stärken;

11. *legt* den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*

von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

25. *betont erneut*, wie wichtig die Erörterung humanitärer Politiken und Aktivitäten in der Generalversammlung und im Wirtschafts- und Sozialrat ist und dass diese Erörterungen von den Mitgliedstaaten kontinuierlich neu belebt werden sollten, mit dem Ziel, ihre Relevanz, ihre Effizienz und ihre Wirkung zu steigern;

26. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat in humanitären Fragen weiter zu stärken, auf der Grundlage ihrer jeweiligen Mandate und unter Berücksichtigung der komparativen Vorteile der beiden Organe und der zwischen ihnen bestehenden Komplementaritäten;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2008 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte bei der verstärkten Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung einen Bericht über die für 2008 geplante unabhängige Überprüfung des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

RESOLUTION 62/95

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 17. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/62/L.38 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes König-